
Sachgebiet100 - Hauptverwaltung mit Sekretariat des
Oberbürgermeisters**Berichterstatter**

Frau Abraham

Beratung

Stadtrat

Datum

06.05.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff**Wahl des zweiten und dritten Bürgermeisters/ Bürgermeisterin und deren Vereidigung**

VORTRAG:

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (Art. 35 GO).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum 1. Bürgermeister erfüllen. Für die Wahl der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3 GO (geheime Abstimmung).

Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahlen werden vom Oberbürgermeister als Vorsitzendem geleitet. Als Wahlausschussmitglieder sollen zwei Stadtratsmitglieder bestimmt werden.

Nach der Wahl nimmt der Oberbürgermeister den gewählten weiteren Bürgermeistern gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG folgenden Diensteid ab:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird (Art. 27 Abs. 4 KWBG).

ANTRAG:

Der Stadtrat wolle durch Beschluss entscheiden, ob ein oder zwei weitere Bürgermeister bestellt werden und diese sodann wählen.